

Mandantenrundschriften zum Thema Schonfrist-Verlängerung

Kassensysteme – Verlängerung der „Schonfrist“ bis 31.03.2021

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen räumt den Unternehmern mehr Zeit zur Nachrüstung ihrer elektronischen Kassensysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ein.

- Die bisherige Schonfrist vom 30.09.2020 wird verlängert auf den 31.03.2021.

Die Nichtbeanstandung setzt jedoch voraus, dass der Einbau der TSE bis zum 31.08.2020 nachweislich in Auftrag gegeben wurde.

Dies gilt auch, wenn der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen ist und eine solche nachweislich noch nicht verfügbar ist.

In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auch auf unser Mandantenrundschriften aus Dezember 2019, was eine Auswahl an Neuerungen zum 01.01.2020 enthielt. Die u.a. darin aufgeführten Anforderungen an Registrier- und PC-Kassen sowie die Ausführungen zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung (Kassennachschaue), bleiben davon unberührt und gelten somit auch weiterhin.

Sie haben Fragen zu dieser Thematik? Dann sprechen Sie uns gerne an. Wir freuen uns auf ein Gespräch!

